

Allgemeine Teilnahmebedingungen
für Veranstaltungen der WInTO GmbH, Ziegeleipark
(nachstehend WInTO genannt)

- §1** Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung der WInTO hat mittels Vordruck zu erfolgen, der ordnungsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist.
Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot an die WInTO, aus ihr kann kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung abgeleitet werden. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen als verbindlich durch den Anmeldenden anerkannt. Er hat auch dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen die Teilnahmebedingungen einhalten.
- §2** Über die Teilnahme des Anmeldenden zu einer Veranstaltung entscheidet die WInTO durch schriftliche Teilnahmebestätigung, mit dieser kommt der Vertrag zustande.
In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die WInTO.
- §3** Die Standzuweisung erfolgt durch die WInTO entsprechend den zur Verfügung stehenden Örtlichkeiten. Standwünsche werden soweit möglich berücksichtigt.
Im Falle dringender Erfordernisse ist die WInTO berechtigt, Form, Größe und Lage eines zugewiesenen Standes kurzfristig zu ändern. Ein Austausch des zugewiesenen Standes mit anderen Veranstaltungsteilnehmern sowie die vollständige oder teilweise Überlassung des Standes an Dritte ist nur mit Zustimmung der WInTO gestattet.
- §4** Die Höhe des/r Teilnahmebetrages / Standgebühr, eventuell gewährte Aufwandsentschädigungen ergeben sich aus dem Anmeldevordruck und werden gesondert in Rechnung gestellt.
Die fristgemäße Bezahlung der Rechnung für Standgebühren ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung.
Aufwandsentschädigungen werden ausländischen Ausstellern nach Beendigung der Veranstaltung ausbezahlt, deutschen Ausstellern per Überweisung.
Mit den Standgebühren sind alle anfallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Müll, Wachsenschutz ...) abgegolten.
- §5** Nach Vertragsabschluss hat der Teilnehmer den vollen Teilnahmebetrag bzw. Standgebühr auch dann zu zahlen, wenn er aus von ihm zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurücktritt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt.
Die WInTO behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
Kann die WInTO den Stand anderweitig vergeben, so kann sie von dem zurückgetretenen Teilnehmer 25 % des ihm in Rechnung gestellten Teilnahmebetrages/Standgebühr als Kostenbeteiligung beanspruchen.
- §6** Die WInTO ist zum Vertragsrücktritt und anderweitigen Standvergabe berechtigt, wenn:
- der Stand nicht spätestens 2 h vor dem offiziellen Veranstaltungsbeginn erkennbar belegt wird.
 - der Teilnahmebetrag / Standgebühr auch nach einmaliger Mahnung und Nachfristsetzung nicht gezahlt wird.
 - auf Seiten der WInTO die Voraussetzungen für den Vertragsschluss wegfallen oder wenn der WInTO nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren rechtzeitige Kenntnis ein Vertrag nicht geschlossen worden wäre.
- Auch für die vorgenannten Fälle behält sich die WInTO die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
Die WInTO kann verlangen, dass Waren und Ausstellungsstücke, die nicht in der Anmeldung enthalten waren, entfernt werden. Dies gilt auch für Waren und Ausstellungsstücke, die von der WInTO unter Berücksichtigung des Veranstaltungscharakters als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet eingeschätzt werden.
Wird der Aufforderung auf Entfernung einer Ware oder eines Ausstellungsstückes nicht entsprochen, ist die WInTO berechtigt, diese auf Kosten des Teilnehmers entfernen zu lassen.
- §7** Der Teilnehmer hat für sein Geschäft alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und auf Aufforderung dem Veranstalter ggf. vorzulegen. (Gewerbeordnung, Gaststätten- und Lebensmittelgesetz sind zu berücksichtigen) Im Sinne einer spezifischen inhaltlichen Ausrichtung des Ziegeleiparks als Kunst- und Trödelmarkt, behält sich der Veranstalter eine Auswahl der Aussteller entsprechend ihres Angebots vor. Das Anbieten folgender Artikel ist strengstens untersagt: -Tiere-Waffen-Kriegsspielzeug-Artikel aus der NS-Zeit-Artikel mit Gewalt verherrlichenden / extremistischen Inhalten-Artikel mit pornographischen Inhalten-Artikel, die gegen Zoll- und Urheberrecht verstoßen. Der Verkauf / Verlosung / Abgabe gegen Spende von Speisen und Getränken ist an den Ständen verboten.
Sondergenehmigungen können vom Veranstalter erteilt werden.
- §8** Die Teilnehmer haben für ein ordnungsgemäßes Erscheinungsbild ihres Standes Sorge zu tragen. Dies betrifft auch Ordnung und Sauberkeit des Bereiches des unmittelbaren Umfeldes ihres Standes. Der Teilnehmer hat die Pflicht zur Aufstellung von Müllbehältern welche vom Veranstalter während und nach der Veranstaltung geleert werden.
- §9** Die Teilnehmer sind verpflichtet, während der genannten Zeit der Veranstaltung ihren Stand zu besetzen und zu betreiben.
Beim vorzeitigen Verlassen der Veranstaltung ist die WInTO berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 50,00 Euro zu erheben, oder, soweit deren Zahlung vereinbart wurde, die Aufwandsentschädigung entsprechend zu kürzen.
- §10** Alle Stände/Geschäfte müssen 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn fertig aufgebaut und betriebsbereit sein. Der Abbau darf erst nach Ende der Veranstaltung beginnen. Hierfür gilt die Veranstaltungszeit aus dem Vertrag oder es wird durch den Veranstalter ein vorzeitiges Ende bekannt gegeben. Während der Veranstaltungszeit und 30 Minuten vor Beginn darf das Gelände nicht mit Lieferfahrzeugen/PKW's befahren werden. An allen Fahrzeugen ist sichtbar ein Namensschild des Teilnehmers anzubringen.
Fahrzeuge, die nicht auf dem vom Veranstalter zugewiesenen Platz abgestellt wurden, werden unverzüglich und kostenpflichtig zu Lasten des Teilnehmers abgeschleppt.
- §11** Kann ein Teilnehmer aufgrund von Umständen, die weder er noch die WInTO zu vertreten haben (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, ermäßigt sich der Teilnahmebetrag/Standgebühr auf die Hälfte. Muss die WInTO aufgrund höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des/der Teilnahmebetrages/Standgebühr. Die WInTO haftet für Schäden in Folge des Versagens von Einrichtungen, Betriebsstörungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- §12** Eventuelle Ansprüche auf Schadenersatz, Erlass oder Herabsetzung des/r Teilnahmebetrages / Standgebühr wegen schlechten Geschäftsganges, angeblich schlechter Platzierung etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- §13** Die WInTO schließt eine Gesamthaftpflichtversicherung ab, die jedoch nur die eigene Haftung betrifft. Unberührt hiervon bleibt die Haftung der Teilnehmer für eigenes Handeln und Handeln ihrer Hilfspersonen. Der Teilnehmer schließt eine eigene Haftpflichtversicherung ab für Vermögens-, Personen- und Sachschäden. Alle Personen- und Sachschäden, die mit dem Betrieb des Standes oder Ausstellungsstücken entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- §14** Der Veranstalter verpflichtet sich den Veranstaltungsplatz außerhalb der Öffnungszeiten bewachen zu lassen. Er übernimmt jedoch auch während dieses Zeitraumes keinerlei Haftung für etwaige Schäden aus Diebstählen, Einbrüchen oder Beschädigungen irgendwelcher Art.
- §15** Über die mit diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen wird der Teilnehmer Stillschweigen gegenüber Dritten wahren. Sollte der Veranstalter dem Teilnehmer eine Verletzung dieses Paragraphen nachweisen, ist er berechtigt, eine Strafe in Höhe der doppelten Standgebühr vom Teilnehmer zu fordern.